Stadt Meerbusch 10. August 2005
Der Bürgermeister
Planen und Bauen
Az.: 4/61-26-03/261 He

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **6.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 23. August 2005

Bebauungsplan Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße
6.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
6.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

6.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 4. Juli 2005 bis einschließlich 5. August 2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Seitens der Bürgerschaft sind keine Anregungen eingegangen. Die Abgabe einer Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange ist noch bis zum 19. August 2005 möglich. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Über die, bis zum heutigen Datum eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Staatliches Umweltamt Krefeld Anlage 1 Schreiben vom 3. August 2005
Die Ausführungen zur Begründung/Ziffer 4.2 werden zur Kenntnis genommen. Dazu wird festgestellt, dass ein entsprechender Hinweis unter C.1. im Bebauungsplan enthalten ist.
Der Anregung zur Begründung/Ziffer 5.2 wird nicht gefolgt.
Begründung:
Die Planstraße nimmt ebenso wenig Verkehr auf wie die Privatstraßen. Mit ihrer Wasserdurchlässigkeit ist somit keine Gefährdung des Grundwassers gegeben.
Das Verbot von Wagenwäsche oder Reparaturarbeiten kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Es ergibt sich ohnehin aus der ordnungsbehördichen Verordnung der Stadt Meerbusch.
Den Anregungen zur Entwässerung der Dachflächen wird gefolgt:
Die textliche Festsetzung A.3 wird entsprechend geändert. Eine erneute Offenlage ist damit nicht verbunden.

2. Rhein-Kreis-Neuss Anlage 2 Schreiben vom 9. August 2005
Die Hinweise des Kreises werden zur Kenntnis genommen.
Zum Abschnitt Kreisstraße K 16 wird festgestellt, dass durch die Abschrägung der Lärmschutzwand in Verbindung mit dem Vorhandensein des Kreisverkehres die Sichtverhältnisse für den Kfz-Verkehr mehr als ausreichend sind.
Der Anregung, die Lärmschutzwand 2,00 m von der Eigentumsgrenze entfernt zu setzen wird nicht gefolgt.
Begründung:
Durch einen Abstand von nur 1,00 m zur Außenkante des kombinierten Fuß- und Radweges ist keinerlei Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere des Kfz-Verkehrs, gegeben. Zu letzterem beträgt der Abstand rund 6,00 m.
Im Übrigen wurden zur Vorgängerplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11) keinerlei diesbezügliche Anregungen vorgebracht.

6.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße einschließlich seiner Änderung auf Grund von vorgebrachten Anregungen als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetztes vom
5. Mai 2004 (BGBI. IS. 718) in Verbindung mit § 244 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBI. IS. 2414) sowie aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzt vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S.498).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 493, 478, 475 der Flur 8 der Gemarkung Latum und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

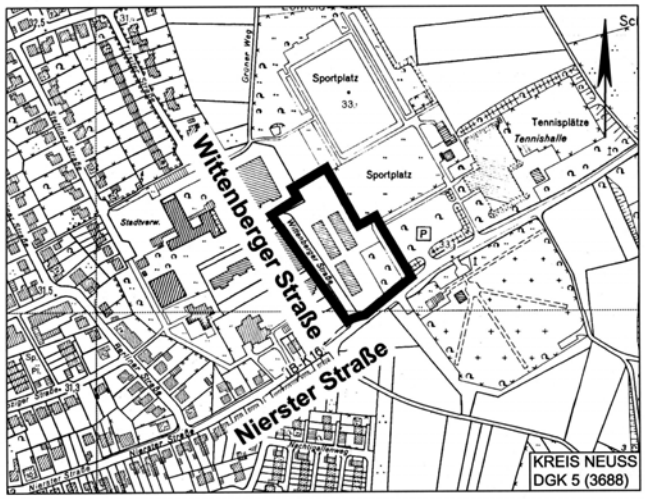

Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung - unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregung - als Entscheidungsbegründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.
Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 23. August 2005 vor.

Begründung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 261 hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 4. Juli 2005 bis einschließlich 5. August 2005 gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Seitens der Bürgerschaft wurden keine Anregungen vorgebracht.
Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 4. Juli 2005 über die Offenlage informiert. Die Abgabe einer Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange ist wegen der Sommerferien noch bis zum 19. August 2005 möglich. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden die als Anlagen in Kopien (Anlage 1 und 2) beigefügten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgebracht.
Sollten Stellungnahmen noch fristgerecht eingehen, werden sie in der Sitzung vorgestellt und Abwägungsvorschläge unterbreitet.
Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Anregungen vorzubringen, sind beiliegender Liste (Anlage 3) zu entnehmen.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangenen Anregungen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 6.2: